

# Umgang mit Dränagewasser von privaten Grundstücken

- pragmatische Lösungsansätze und Argumentationshilfen –

(AZ 54-6.05.05/IKT-01/11-Dt)

Abschlussbericht, November 2012

## KURZBERICHT

Kapitel	Inhalt	
Präambel/ Ziele/Vorgehen	Veranlassung, Projektziele, Arbeitsschritte der Projektbearbeitung	Kap. 1-3
Grundlagen	Begriffe, Definitionen, Rechtliche Fragen	Kap. 4
Beispiele	Situation in anderen Kommunen: Projektteilnehmer und außerhalb NRW	Kap.5 Kap 6
Dränagewasser- situation	Kriterien zur Beurteilung	Kap. 7
Zielfestlegung	Strategie-Verhältnismäßigkeit- Leitentscheidung	Kap. 8
Konzepte	Lösungsideen–Beispielszenarien- Entscheidungsfindung	Kap. 9
Argumentation	Argumentationshilfen	Kap. 10
Kommunikation	Kommunikationsstrategien	Kap. 11
Zusammenfassung	Wegweiser durch den Leitfaden Leitsätze für Umgang mit Dränagen	Kap. 12

Gefördert durch:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Auftraggeber:**



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-  
schutz des Landes Nordrhein-Westfalen

**Antragsteller**



IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur  
Exterbruch 1  
45886 Gelsenkirchen

**Projektpartner**



KommunalAgenturNRW GmbH  
Cecilienallee 59  
40474 Düsseldorf



Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold

**Am Projekt beteilig-  
te Kommunen**

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck  
Gemeinde Borcheln  
Stadt Datteln  
Stadtwerke Essen AG  
Immobilien und Abwasserbetrieb Herford  
Stadtentwässerung Herne AöR  
Stadt Iserlohn  
Gemeinde Kirchlengern  
Stadt Plettenberg  
Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück

**Wissenschaftliche  
Leitung  
Projektleitung und  
Bearbeitung**

PD Dr.-Ing. Bert Bosseler (IKT)  
Dipl.-Ing. Amely Dyrbusch (Gesamt-Projektleitung, IKT)  
Dipl.-Biol. Dagmar Carina Schaaf (Projektleitung,  
KommunalAgenturNRW)  
Ass. Jur. Nadine Appler (Rechtliche Begleitung,  
KommunalAgenturNRW)  
Dipl.-Ing. Simon Knur (KommunalAgenturNRW)  
RBD Dipl.-Ing. Bert Schumacher (BR Detmold)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>PRÄAMBEL/VERANLASSUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>PROJEKTZIELE .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>VORGEHENSWEISE/ARBEITSPROGRAMM.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>GRUNDLAGEN/DEFINITIONEN.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>ERFAHRUNGSBERICHTE DER PROJEKTKOMMUNEN .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>SITUATION IN KOMMUNEN AUßERHALB VON NRW.....</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>DRÄNAGEWASSERSITUATION .....</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>ZIELFESTLEGUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>DRÄNAGEWASSERKONZEPTE: LÖSUNGSEIDEN-BEISPIELSZENARIEN- ENTSCHEIDUNGSFINDUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>ARGUMENTATIONSHILFEN .....</b>	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>KOMMUNIKATIONSSTRATEGIEN.....</b>	<b>8</b>
<b>12</b>	<b>LEITSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT DRÄNAGEN.....</b>	<b>9</b>
<b>13</b>	<b>LITERATUR .....</b>	<b>17</b>

Hinweise zum Kurzbericht

Der vorliegende Kurzbericht ist ein Auszug aus einem umfassenden Langbericht und kann aufgrund des beschränkten Umfangs nur einen Überblick über die Inhalte des Leitfadens geben. Für tiefer gehende Informationen ist daher der Langbericht heranzuziehen.

Zu einfacheren Orientierung entspricht die Inhaltsstruktur des Kurzberichtes der des Langberichtes.

## 1 Präambel/Veranlassung

Der Umgang mit Dränagen ist ein Konfliktthema im Spannungsfeld Gebäudeschutz / Ver- und Entsorgungssicherheit / Gewässer- und Bodenschutz. Obwohl die Einleitung von Grund- und Dränagewasser in die öffentliche Abwasseranlage in den meisten Entwässerungssatzungen ausdrücklich verboten ist, finden sich in vielen Kommunen dennoch Dränageanschlüsse. Das können zur dauerhaften Dränierung ausgelegte Dränagen sein, aber auch Dränagen, die eigentlich nur für die Bauphase geplant waren und dann „sicherheitshalber“ angeschlossen bleiben. Dränierende Wirkung können aber auch undichte Hausanschluss- und Grundstücksanschlussleitungen haben.

Während die Kommune primär dafür Sorge tragen muss, dass ihre Abwasseranlage den a.a.R.d.T entspricht und ein ggf. erhöhter Fremdwasserabfluss (insbesondere bei Überlastungen der Kanäle und Pumpstationen und Verminderung der Kläranlagenleistung durch Verdünnung) reduziert wird, möchten die Grundstückseigentümer vor allem, dass sich an der bestehenden Dränagewassersituation nichts ändert und Gebäudevernässungen sowie zusätzliche Kosten vermieden werden.

Grund- und Dränagewasser wird zum Fremdwasser, sobald es in eine Abwasseranlage gelangt. Dort kann es zu Problemen führen. Ein Grenzwert, bei dessen Überschreitung der Fremdwasserabfluss für ein bestimmtes Gebiet zum Problem wird, kann nicht pauschal festgelegt werden. Dies hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, wie z.B. den hydraulischen Kapazitäten im Netz und in der Kläranlage sowie der Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlagen.

Erarbeitet wurde diese Arbeitshilfe durch das IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur und die KommunalAgenturNRW auf Initiative und in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Detmold. Die Mitarbeit einer Gruppe kommunaler Netzbetreiber stellt den Praxisbezug des Leitfadens sicher. Über einen Expertenworkshop sind weitere Argumente und Lösungsansätze eingeflossen, die in einem weiteren Workshop unter Beteiligung der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen (BRn) um Aspekte des wasserwirtschaftlichen Vollzugs ergänzt und hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit hinterfragt wurden.

Das Projekt wurde vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) gefördert.

## 2 Projektziele

Der Leitfaden soll eine Orientierungshilfe für Kommunen und Netzbetreiber zum pragmatischen Umgang mit Dränagen von privaten Grundstücken sein. Er enthält Hinweise, Anregungen und Beispiele zur Beurteilung der Dränagewassersituation. Er zeigt Lösungsideen auf sowie Möglichkeiten zur Beurteilung und Auswahl geeigneter pragmatischer Maßnahmen. Er liefert Argumentationshilfen zur Unterstützung bei der Umsetzung einer getroffenen Leitentscheidung. Der Leitfaden gibt auch Hinweise zu Art und Umfang der Kommunikation gegenüber den unterschiedlichen Zielgruppen. Dadurch soll eine höhere Akzeptanz der geplanten Maßnahmen sowohl bei den Bürgern als auch in der kommunalen Politik erzielt und der Dialog, der im Vorfeld mit den Aufsichtsbehörden geführt wird, erleichtert werden.

Der Leitfaden orientiert sich an den Bearbeitungsschritten:

- Beurteilung der Dränagewassersituation und des Handlungsbedarfs (Kap. 7),
- Zielfestlegung und Fällen einer Leitentscheidung (Kap. 8),
- Erkennen und Bewerten von Lösungsideen (Kap. 9),
- Aufstellen eines kommunenspezifischen Argumentationskatalogs (Kap. 10),
- Aufbau einer Kommunikationsstrategie für den Gesamtprozess (Kap. 11).

Im Vordergrund steht der praktische Nutzen des Leitfadens für den Anwender. Daher enthält er zu jedem Bearbeitungsschritt „Werkzeuge“ (z.B. Checklisten zur Beurteilung der Dränagewassersituation in der eigenen Kommune, ausführliche Darstellung und Bewertung von Beispielszenarien, Frage-Antwort-Fundus zur Unterstützung bei der Argumentation, Checkliste mit Kommunikationsinstrumenten), die den Netzbetreiber bei der Orientierung im Umgang mit Dränagewasser unterstützen, ihm aber die erforderlichen Freiräume lassen für die Berücksichtigung der individuellen Situation im betroffenen Gebiet (z.B. Hydrogeologie, Demographie, Satzung, Entwässerungssystem).

## 3 Vorgehensweise/Arbeitsprogramm

Der Leitfaden soll ein Instrument sein, das die kommunalen Netzbetreiber in ihrer praktischen Arbeit unterstützt. Aus diesem Grund wurde viel Wert auf die Einbindung von Praxiserfahrungen gelegt, die insbesondere durch die Beteiligung folgender zehn Kommunen aus NRW in das Projekt eingebracht wurden:

- Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck

- Gemeinde Borchen
- Stadt Datteln
- Stadtwerke Essen AG
- Immobilien und Abwasserbetrieb Herford
- Stadtentwässerung Herne AöR
- Stadt Iserlohn
- Gemeinde Kirchlengern
- Stadt Plettenberg
- Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Um die Projektbearbeitung an der Praxis auszurichten, wurden über die Projektlaufzeit verteilt Workshops mit allen Projektbeteiligten und zwei Themen-Workshops mit zusätzlichen Gästen veranstaltet. Einer der Themen-Workshops war eine Diskussionsrunde mit neun Experten, die das Thema „Dränage“ aus unterschiedlichen Blickwinkeln darstellten. Im zweiten Themen-Workshop wurden die zentralen Fragen der Kommunen an die Bezirksregierungen zum Umgang mit Dränagen diskutiert („Fachdiskussion mit NRW-Bezirksregierungen“).

Über die Ergebnisse dieser Workshops hinaus liegt dem Bericht eine Literatur- und Regelwerksrecherche zum Thema Dränagen zugrunde.

Je nach Anwendungsfall und Bearbeitungsphase kann der Nutzer bei dem entsprechenden Bearbeitungsschritt in den Leitfaden einsteigen. Der nachfolgende „Wegweiser durch den Leitfaden“ (vgl. Langbericht Kap..12.1) ermöglicht es dem Anwender, schnell die für ihn relevanten Informationen und Hinweise zu finden. Darüber hinaus wurden die wichtigsten „Leitsätze für den Umgang mit Dränagen“ (Kap. 12) zusammengestellt, die sich aus der Diskussion und dem Austausch mit den projektbeteiligten Kommunen, Experten und den beteiligten NRW-Bezirksregierungen ergeben haben.

## **4 Grundlagen/Definitionen**

Der Leitfaden beinhaltet eine umfangreiche Darstellung der Grundlagen zum Thema Dränagen:

- Wasserarten (Sickerwasser, Stauwasser, Schichtenwasser, Grundwasser und Kapillarwasser), die am Gebäude auftreten können

- Beschreibung der unterschiedlichen Dränagearten und –funktionen
- Möglichkeiten und Wahl des Gebäudeschutzes gegen Vernässung
- Bauliche Gestaltung einer Gebäudedränage
- Ableitung von Sickerwasser / Grundwasser durch die Dränage
- Einleitung von Dränagewasser in einen Vorfluter
- Fremdwasser-Komponente Dränagewasser
- Rechtliche Fragestellungen
- Definitionen und Begriffserläuterungen

## **5 Erfahrungenberichte der Projektkommunen**

Im Dialog mit den Projektkommunen stellte sich heraus, dass die örtlichen Randbedingungen, die Probleme und auch die Zielsetzungen von den Kommunen teilweise sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. Aus diesem Grund wurden die Kommunen gebeten, ihre Erfahrungen und Eindrücke aus eigener Perspektive in individuellen Erfahrungsberichten darzustellen. Die wesentlichen Erfahrungen fanden weiterhin Eingang in die Erarbeitung der Leitsätze (Kap. 12).

## **6 Situation in Kommunen außerhalb von NRW**

Zusätzlich zu den Pilotkommunen wurden weitere Städte und Gemeinden kontaktiert, um Informationen über das Vorgehen zum Umgang mit Dränagen außerhalb von NRW zu sammeln. Die Projektbearbeiter machten hierbei die Erfahrung, dass das Tiefbauamt, das Stadtplanungsamt und die Stadtentwässerung i.d.R. Dränagen nicht als ihren zentralen Aufgabenbereich ansehen, da sich die Dränagen auf den privaten Grundstücken befinden. Ein Zusammenhang mit ggf. vorhandenen Problemen bei der öffentlichen Abwasseranlage wurde von den meisten der angesprochenen Personen nicht unmittelbar hergestellt.

## **7 Dränagewassersituation**

Eine wesentliche Voraussetzung für den pragmatischen Umgang mit Dränagen ist die Kenntnis der bestehenden Dränagewassersituation.

Zur Abschätzung, inwieweit Handlungsbedarf hinsichtlich der Reduzierung von Dränagewasser im Stadtgebiet oder einem Teilgebiet besteht und welche Lösungsoptio-

nen aufgrund bestimmter Randbedingungen ausgeschlossen werden können, dient ein **Fragenkatalog** mit Hinweisen für die Beantwortung durch die jeweilige Kommune. Dieser Fragenkatalog wurde im Projektteam unter Berücksichtigung unterschiedlicher Standpunkte und Praxiserfahrungen zusammengetragen. Er enthält betriebliche, ökologische, ökonomische und rechtliche Aspekte sowie Aspekte zur Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Fragenkatalog beinhaltet bewusst keine pauschalen Aussagen, wie eine Bewertung zu erfolgen hat. Denn die Dränagewassersituation kann nur von der Kommune selbst und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation und zu erwartenden Entwicklungen beurteilt werden. Hierbei ist eine ganzheitliche Betrachtung der ober- und unterirdischen Infrastruktur sowie auch der demographischen Entwicklungen und der erwarteten Folgen des Klimawandels sinnvoll.

## 8 Zielfestlegung

Nachdem sich die Kommune einen Überblick über die Dränagewassersituation und den resultierenden Handlungsbedarf verschafft hat, kann sie **übergeordnete Ziele** und Strategien für ihr gesamte Stadtgebiet oder einzelne Ortsteile festlegen. Die Schwerpunkte können hierbei sehr unterschiedlich sein. Wenn z.B. die öffentliche Abwasseranlage regelmäßig hydraulisch überlastet wird und es dadurch zu unerlaubten Abschlägen unbehandelten Abwassers kommt, wird eine maßgebende Zielsetzung sein, dieses Abwasser wieder möglichst vollständig einer Abwasserbehandlung zuzuführen. Klagen die Bürger in einem Stadtteil zunehmend über Kellervernässungen, so können die öffentliche Gesundheit und der Siedlungsbestand für die weitere Vorgehensweise maßgeblich sein. Wasserwirtschaftliche Ziele, Umweltschutzaspekte oder behördliche Auflagen können die Entscheidung für eine übergeordnete Strategie bestimmen. **Beispiele** verdeutlichen, welche Aspekte wichtig sein können. Auch für Kommunen, die kein offensichtliches Fremdwasserproblem haben, enthält der Leitfaden wichtige Hinweise für den Umgang mit Dränagen. Im Rahmen einer **Verhältnismäßigkeitsprüfung** sind die Kosten, die unterschiedlichen Interessen und die Akzeptanz der Entscheidungen zum Umgang mit Dränagen sowie die Einbindung des Vorgehens in ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept zu beachten. Entsprechende Empfehlungen sind im Leitfaden zusammengestellt. Der Arbeitsschritt der Zielfestlegung schließt mit der **Leitentscheidung** für den Umgang mit Dränagen ab. Im Leitfaden werden **Aspekte** aufgeführt, die **für einen ganzheitlichen Lösungsansatz** wichtig sind.

## 9 Dränagewasserkonzepte: Lösungsideen–Beispielszenarien-Entscheidungsfindung

Ganzheitlich betrachtet, ist der Einfluss des Dränagewassers auf das Gesamtwässerungssystem von Bedeutung – vom Ort des Anfalls bis zur Einleitung ins Gewässer.

Durch die Wechselwirkungen der einzelnen Elemente können Lösungskonzepte für Dränagewasser an unterschiedlichen Stellen des Gesamtsystems ansetzen: am Gebäude, im Bereich der Abwasser-/ Dränagewasseranlagen und bei den kommunalen Sonderbauwerken wie Pumpwerken, Regenbecken und Kläranlage. Je nach örtlichen Randbedingungen und Zielsetzungen können die Maßnahmen im Planungsgebiet sehr unterschiedlich ausfallen: von (1.) der Duldung und Beibehaltung des Ist-Zustandes über (2.) Maßnahmen zur Unterbindung von bestehenden Dränagewassereinleitungen in die Abwasseranlage (z.B. Abklemmen von Dränagen und nachträgliche Abdichtung der Häuser im Bestand, einer (3.) Vermeidung von neuen Dränagewassereinleitungen (z.B. durch den Bau Weißer Wannen in Neubaugebieten), einer (4.) Bereitstellung einer alternativen Vorflut für das Dränagewasser (z.B. durch den Neubau eines Dränagewassersammlers bis hin zu (5.) einer Erweiterung oder/und Ertüchtigung von Sonderbauwerken als flankierende Maßnahme oder im absoluten Ausnahmefall auch als End-of-Pipe-Lösung.

Der Leitfaden bietet abhängig von der Anschlusssituation im Bestand eine **Auswahlmatrix**, die das Spektrum der Möglichkeiten aufzeigt und im Hinblick auf unterschiedliche Kriterien wie Ökologie, Ökonomie, technische Machbarkeit, Akzeptanz, rechtliche Aspekte, Erfolgssicherheit bewertet. In **Beispielszenarien** werden ausgewählte, in der Praxis realisierte Lösungen detailliert beschrieben und gewichtet. Für eine individuelle Bewertung der Lösungsoptionen in den betroffenen Gebieten der Kommunen, sind vorgefertigte Formblätter als Matrizen hinterlegt.

Das Fällen einer Leitentscheidung für den zukünftigen Umgang mit Dränagewasser wird im Leitfaden durch **Bewertungskriterien** für unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten unterstützt. Welches Konzept für das Stadtgebiet oder Teilgebiete gewählt wird, ist u.a. abhängig von der Dränagewassersituation, dem vorhandenen Entwässerungssystem und der maßgeblichen Zielsetzung. Diese kann in den Kommunen aufgrund der örtlichen Randbedingungen unterschiedlich ausfallen.

Die Lösungskonzepte sollten in jedem Fall mit den zuständigen Wasserbehörden im Vorfeld abgestimmt werden.

## 10 Argumentationshilfen

Die Umsetzung und die Akzeptanz des gewählten Konzeptes werden durch sachgerechte, breitgefächerte Argumente erleichtert. Daher enthält der Leitfaden einen Fundus mit Fragen/Antworten und Hinweisen, die für die Kommune bei der Kommunikation ihres Handlungsbedarfs, ihres Konzeptes und ihrer Leitentscheidung insbesondere gegenüber der örtlichen Politik und dem Bürger eine Orientierung geben.

Aus diesem Fundus kann von den Kommunen ein individueller Argumentationskatalog mit den Aspekten Ökologie/Umweltschutz, Betrieb, Gebäudeschutz/Gesundheit, Ökonomie/Finanzierung, Durchsetzbarkeit/Akzeptanz und Recht/Auflagen der Aufsichtsbehörden zusammengestellt werden. Wesentlich für die Auswahl der Argumente sind die grundlegenden Fragen:

- Wieso besteht Handlungsbedarf bzw. wie ist die Motivation, die bestehende DW-Situation zu ändern? Gibt es z.B. ein Fremdwasser-Problem?
- Wie lauten die übergeordneten Ziele und welche Strategie wird verfolgt?
- Wem gegenüber soll argumentiert werden (Rat, Bürger, BR) und welche Vorkenntnisse (evt. durch frühere Veranstaltungen) sind zu erwarten?

## 11 Kommunikationsstrategien

Eine wesentliche Voraussetzung für den Projekterfolg ist, dass Politiker, Aufsichtsbehörden und Bürger die Leitentscheidung der Kommune mittragen. Hierzu ist eine frühzeitige Einbindung aller Beteiligten notwendig.

Weiterhin muss die Kontinuität des Informationsflusses über den gesamten Prozess hinweg sichergestellt werden. Eine Hilfestellung über Art und Umfang der Kommunikation mit der jeweiligen Zielgruppe geben die im Leitfaden aufgeführten **Kommunikationsstrategien**, denen die folgenden Fragen zugrunde liegen:

1. Welche grundlegenden Ziele werden mit der Kommunikation verfolgt?  
- Kommunikationsziele
2. Worüber soll informiert werden? - Botschaft
3. Wer soll informiert werden? - Zielgruppe
4. Wie soll die Information transportiert werden? - Mittel/Werkzeuge
5. Wann soll die Information erfolgen? - Zeitplan

Eine Empfehlungsliste enthält Kommunikationsinstrumente, die differenziert nach der jeweiligen Zielgruppe eingesetzt werden können.

## 12 Leitsätze für den Umgang mit Dränagen

Ein ganz wesentlicher Aspekt bei der Bearbeitung des Leitfadens war die Praxisorientierung. Daher wurden Impulse und Anregungen der projektbegleitenden Kommunen und von zusätzlich befragten Experten aufgenommen. Bei der Aufstellung der folgenden Leitsätze wurden auch die BRn beteiligt und deren Anregungen berücksichtigt.

Aus der Diskussion wurde ersichtlich, dass eine in den Grundsätzen einheitliche Umsetzungspraxis sowohl seitens der Kommunen als auch seitens der BRn anzustreben ist, ohne dabei jedoch in die im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde liegenden Einzelentscheidungen einzugreifen.

Zusammenfassend haben sich aus der Projektbearbeitung folgende Leitgedanken ergeben:

### Anwendungshinweise:

Die nachstehenden Leitsätze sind ein Abbild der Workshop-Ergebnisse mit Kommunen und BRn in NRW (Stand 2012).

Sie geben den Kommunen in NRW eine Orientierung, wie geltende rechtliche Vorgaben mit pragmatischen Lösungsansätzen umgesetzt werden können. Der Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt.

Entscheidend für die Auswahl geeigneter Maßnahmen sind die örtlichen Bedingungen in der betroffenen Kommune.

### **1. Ökologie/Umweltschutz: Eingriffe in den Grundwasserleiter sind nach Möglichkeit zu vermeiden.**

Dies gilt insbesondere für Neubaugebiete und bei der Schließung von Baulücken.

Grundwasser-Absenkungen im Bestand können aufrechterhalten werden, wenn ansonsten Gebäudevernässungen oder Nutzungskonflikte drohen und die Dränage dazu beiträgt, den Status quo der Grund- und Schichtenwassersituation auf dem Grundstück aufrecht zu erhalten.

## **2. Ökologie/Umweltschutz: Dränagewasser von privaten Grundstücken sollte grundsätzlich nicht in öffentliche und private Abwasseranlagen eingeleitet werden.**

Um den Boden und die Gewässer zu schützen, sollte möglichst das gesamte behandlungsbedürftige Abwasser einer Abwasserbehandlung zugeführt werden. In eine Abwasseranlage eingeleitetes Dränagewasser kann zu einer hydraulischen Überlastung des Systems beitragen. Rückstau, Überflutungen und auch unerlaubte Abschläge können die Folge sein. Weiterhin kann sich die Reinigungsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen verschlechtern. Insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse ist eine Einleitung von DW in eine öffentliche Abwasseranlage unter dem Aspekt des Gewässerschutzes zu vermeiden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Dränage direkt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder ob sich das DW bereits vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage mit dem Abwasser des Grundstücks vermischt hat. Öffentliche Abwasseranlagen können gemeindliche Abwasseranlagen und z.B. Abwasseranlagen eines Wasserverbands umfassen.

Wenn eine Ableitung des Dränagewasserwassers vom Grundstück unumgänglich ist, sollte das Dränagewasser möglichst in ein Oberflächengewässer oder in einen separaten Dränagewasserkanal eingeleitet werden.

## **3. Ökologie/Umweltschutz: End-of-pipe-/anlagentechnische Lösungen sollten die absolute Ausnahme bleiben.**

Bei End-of-pipe-/anlagentechnischen Lösungen (vgl. Langebericht Kap. 9.3) die ohne Nutzungsänderung auf einer Erhaltung des bestehenden Kanalisationssystems inkl. Dränageanschlüssen beruhen, muss das gesamte Fremdwasser weiterhin mit abgeleitet, ggf. gepumpt und behandelt werden.

Da hierdurch auf lange Sicht hohe, vermeidbare Energiekosten verursacht werden, handelt es sich bei einer End-of-pipe-Lösung ohne eine zusätzliche Fremdwasserreduzierung nicht um eine nachhaltige Lösung im Sinne einer ressourceneffizienten Abwasserbeseitigung und widerspricht somit den Grundsätzen des ResA Programmes.

Dem Maßnahmenprogramm der WRRL, das u.a. auch die Reduzierung von Fremdwasser zur Reduzierung der Stickstoff- und Phosphor-Einträge beinhaltet, wird ebenfalls nicht Genüge getan. Daher sollten End-of-pipe-/ anlagentechnische Lösungen, die nicht mit einer Fremdwasserreduzierung einhergehen, die absolute Ausnahme bleiben, wenn alle anderen Lösungsoptionen nachweislich ausscheiden. Dränage-

wassereinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage sollten vorrangig vermieden werden.

Sollten End-of-pipe-Lösungen dennoch für Teileinzugsgebiete in Erwägung gezogen werden, so ist zu beachten, dass die gesamte unterhalb liegende Abwasseranlage inkl. Kläranlage betrachtet und ggf. unter Berücksichtigung des tatsächlichen Abwasserabflusses ertüchtigt werden muss.

„Bei End-of-pipe-Lösungen ist gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Politik eine ausführliche Begründung der faktischen und monetären Unverhältnismäßigkeit aller anderen Lösungen erforderlich. Im Rahmen der monetären Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen Vergleichsrechnungen durchgeführt werden, die die Investitions- und Betriebskosten auf den Grundstücken und im öffentlichen Raum berücksichtigen.“

Die Umsetzung der Maßnahmen ist nicht ResA-förderfähig.

#### **4. Betrieb: Der Umgang mit Dränagen sollte beim Neubau und im Bestand (Anschluss an RW-, MW-, SW-Systeme) differenziert betrachtet werden.**

Unabhängig davon, ob in einem Einzugsgebiet in einer Kommune ein erhöhter Fremdwasser-Abfluss vorliegt oder nicht, sollten in **Neubaugebieten und bei der Schließung von Baulücken** grundsätzlich keine Dränageanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage geduldet oder gar zugelassen werden.

Im **Bestand** können in Einzelfällen Ausnahmeregelungen sinnvoll sein, da nicht grundsätzlich jede Dränage abgeklemmt werden kann, da z.B. Gebäudevernässungen auftreten können (Einzelfallbetrachtung, z.B. Innenstadtbereiche).

- Es bleibt der Kommune überlassen, Dränagewassereinleitungen in die öffentliche Regenwasserkanalisation weiterhin zuzulassen, sofern weder hydraulischen Probleme (z.B. unzureichende Leistungsfähigkeit des Sammlers und/oder der Vorflut) noch wasserwirtschaftliche Probleme (z.B. Anforderungen an Regenbecken nicht eingehalten) bestehen. Ggf. ist der Ausbau oder die Ertüchtigung des Regenwasser-Sammlers und/oder der Regenrückhaltung/Regenklärbecken erforderlich. Der Trennerlass [MBI.NRW 20041] lässt den Anschluss von Dränagen an Regenwasserkanäle grundsätzlich zu. Es ist

---

<sup>1</sup> Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem“ –Trennerlass, 26.05.2004, MBI.NRW 2004, S. 583

aber zu beachten, dass die Regenwasserbehandlungsanlagen auf die zusätzlichen Mengen abzustimmen sind. Einige Systemlösungen, wie z. B. ständig gefüllte Regenbecken, können dann nicht mehr gebaut bzw. betrieben werden.

- Der Erhalt von DW-Einleitungen in Mischsysteme sollte nur in begründeten Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen erwogen werden, z.B. wenn ansonsten Gebäudevernässungen drohen oder andere Nutzungskonflikte bestehen. In einem solchen Fall sind jedoch alle folgenden Abwasserbehandlungsanlagen mit dem tatsächlich anfallenden Abwasservolumenstrom neu nachzuweisen und ggf. nachzurüsten.
- In Schmutzwassersysteme sind DW-Einleitungen grundsätzlich nicht zulässig. Im Einzelfall ist hier aber eine zeitlich eng befristete Übergangsregelung möglich (Verhältnismäßigkeitsbetrachtung, Härtefallregelungen, Regelungen für kurzfristige Übergangszeiten, wenn z.B. in Kürze Systemumstellung geplant).

**5. Betrieb: Sofern die Abwasseranlage im Übrigen nach den a.a.R.d.T. betrieben wird und kein sonstiger Handlungsbedarf (z.B. erhöhter Fremdwasseranfall) besteht, kann die Kommune entscheiden, wie sie mit Dränagewassereinleitungen umgehen möchte.**

Gem. § 60 Abs. 1 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den a.a.R.d.T. errichtet, betrieben und unterhalten werden.

In eine Abwasseranlage eingeleitetes DW, muss nicht zwingend dazu führen, dass die Abwasseranlage nicht mehr nach den a.a.R.d.T betrieben werden kann und somit Handlungsbedarf besteht. Daher hängt der Umgang mit Dränagen ganz wesentlich davon ab, ob Fremdwasserprobleme vorliegen (siehe Leitsatz 6 bzw. 7).

**6. Betrieb: Wenn Fremdwasserprobleme bestehen und/oder die Abwasseranlage nicht den a.a.R.d.T entspricht, besteht aus Sicht der Aufsichtsbehörden Handlungsbedarf.**

Bei einem erhöhten Fremdwasseranfall besteht Handlungsbedarf, i.d.R. auch bei Dränageeinleitungen. Denn nach den vorliegenden Erfahrungen kann eine nachhaltige Fremdwasserreduzierung in den meisten Fällen nur durch ein ganzheitliches Vorgehen im kommunalen und privaten Bereich erreicht werden.

Das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL<sup>2</sup> enthält im Bereich Abwasserbeseitigung in zahlreichen Wasserkörpern in NRW Maßnahmen zur Beseitigung von Fremdwasser zur Reduzierung der Stickstoff- und Phosphor-Einträge. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Anlagensicherheit und der Umweltschutz. Aus diesem Grund streben die BRn die Abfrage der JSM und/oder der vorhandene Zuflussmessungen zu Kläranlage an, um daraufhin Auswertungen hinsichtlich der Fremdwasserproblematik durchzuführen. Zusätzlich soll auch das Abschlagsverhalten der wichtigsten Regenbecken auf der Grundlage der SÜwVKan-Berichte näher betrachtet werden, um festzustellen, ob das behandlungsbedürftige Abwasser entsprechend der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis einer Abwasserbehandlung zugeführt wird.

**7. Betrieb: In Fremdwasserschwerpunktgebieten sollten Dränagen umgelenkt und Alternativen geschaffen werden, wenn ansonsten Gebäudever-nässungen drohen oder sich das Problem nur auf andere Anlagenbestandteile verlagern könnte.**

In Gebieten mit Fremdwasserproblemen sind die Dränagen u.U. ein wesentlicher Teil des Fremdwasserabflusses, so dass ggf. nur mit Einbeziehung der Dränagen ein zielführendes Lösungskonzept erarbeitet werden kann. In welchem Umfang Dränagen und über Undichtheiten zufließendes Grundwasser das Fremdwasseraufkommen beeinflussen oder, ob beispielsweise angeschlossene Bachläufe die Hauptursache sind, ist in Grundlagenuntersuchungen zur Klärung der DW-Situation vorab zu ermitteln.

Ein Konzept, welches die Auswirkungen der verschiedenen Lösungsoptionen (siehe Kap. 9) auf die Grund- und Schichtenwassersituation berücksichtigt, ist zu empfehlen, wenn aufgrund der Bodenverhältnisse von besonderen Randbedingungen auszugehen ist, z.B. bei sehr hohen oder stark schwankenden Grundwasserständen.

In den meisten Fällen wird es erforderlich sein, eine alternative Ableitungsmöglichkeit für das DW und das über Undichtheiten zufließende Grundwasser zur Verfügung zu stellen. Ansonsten könnten Gebäudever-nässungen drohen. Zu befürchten ist auch, dass das Grund- und Schichtenwasser der öffentlichen Abwasseranlage über andere Anlagenbestandteile erneut zufließt und das Problem somit nicht nachhaltig gelöst ist.

---

<sup>2</sup> Die jeweiligen Maßnahmenprogramme werden festgelegt nach Flussgebietseinheiten. Alle Kommunen haben ihre ABK-Maßnahmen dahingehend ausgewertet, welche geeignet sind als FW-Sanierungsmaßnahmen nach Brüssel gemeldet zu werden.

**8. Betrieb: Außerhalb von Fremdwassergebieten sollte die Kommune die Entscheidung über den Umgang mit bestehenden Dränagen im Rahmen ihrer Leitentscheidung für das jeweilige Gebiet treffen.**

In den meisten kommunalen Abwassersatzungen ist geregelt, dass Grund-, Dränage- und Kühlwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf (§ 7 Abs. 2 Nr. 11 der Mustersatzung). In der Satzung sollte das Einleitverbot aufgenommen bzw. beibehalten werden.

**9. Betrieb: Der Umgang mit Dränagen erfordert in vielen Fällen unterschiedliche Leitentscheidungen für einzelne Stadtgebiete.**

Die Bewertung alternativer Lösungsvarianten kann abhängig von den örtlichen Randbedingungen wie z.B. Hydrogeologie, Demographie, Satzung, Entwässerungssystem sehr unterschiedlich ausfallen. Häufig können daher nur durch Einzelfallentscheidungen flexible Lösungen umgesetzt werden, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Die Leitentscheidungen (siehe Kap. 8) für die betroffenen Gebiete sollten im Dialog und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde getroffen werden.

**10. Gebäudeschutz/Gesundheit: Zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Gebäudebestand sind ganzheitliche Konzepte zu empfehlen.**

Einige Lösungsmöglichkeiten im Umgang mit Dränagen greifen in die bestehende Grund- und Schichtenwassersituation ein. Aus diesem Grund ist ein ganzheitliches Konzept zu empfehlen, welches die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen z.B. auf den Grundwasserspiegel auch unter Einbeziehung der zukünftigen Entwicklungen berücksichtigt. Bei bestehenden oder zukünftig zu erwartenden Vernässungen sind Lösungen anzustreben, die Abhilfe schaffen.

**11. Gebäudeschutz/Gesundheit: Wenn möglich, ist der Status quo des Grundwasserstandes beizubehalten.**

Wenn bei der Ableitung des Sickerwassers/Grundwassers über Dränagen der Status quo auf den Grundstücken<sup>3</sup> beibehalten wird, steht dies nicht der WRRL entgegen. Bei einer Absenkung über den Status quo hinaus, ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Grundwasser-Absenkungen sind im Einzelfall mit der UWB abzustimmen.

---

<sup>3</sup> Anmerkung: Wenn eine Dränage im öffentlichen Straßenbereich geplant ist, wird der Absenktrichter auf den Grundstücken den Status quo erhalten, im Straßenbereich aber etwas tiefer gehen.

In Neubaugebieten ist eine dauerhafte GW-Absenkung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Begründete Ausnahmen sind möglich z.B. bei bergbaubedingter Absenkung des Geländeniveaus und im Bestand bei der Schließung von Baulücken

**12. Ökonomie/Finanzierung: Dränagewasser als Bestandteil des Fremdwassers verursacht Kosten. Jede Kommune sollte prüfen, wie diese zukünftig umgelegt werden sollen.**

Bestandteil jeder Leitentscheidungsfindung sollte sein, im politischen Raum abzustimmen, wie die Kosten der Fremdwasserbeseitigung bei Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage bzw. bei Schaffung einer gesonderten Fremdwasser-Anlage zukünftig refinanziert werden sollen. Hierbei sollte auch eine verursachergerechte Umlage der Kosten geprüft werden (vgl. Langebericht Kap. 4.5.4).

**13. Durchsetzbarkeit/Akzeptanz: Frachtbetrachtungen werden grundsätzlich immer empfohlen.**

Zur Beurteilung der Fremd-/Dränagewassersituation (siehe Kap. 7) wird empfohlen, immer eine Frachtbetrachtung durchführen. Zeigt diese, dass als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht wurden, besteht schon aus diesem Grund Handlungsbedarf (siehe Abwasserordnung §3 (3)).

Eine Festlegung des zulässigen Fremdwasseranfalls erfolgt in jedem Einzelfall durch die Wasserbehörde und nicht durch die Gemeinde oder Politiker vor Ort.

Wenn die wasserrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, so sind die Untersuchungsergebnisse eine solide Basis für die Argumentation gegenüber der Politik, dass die Kommune tätig werden muss. Geprüft werden sollte auch, ob der gesamte Abwasserabfluss einer Abwasserbehandlung zugeführt oder das Abwasser z.T. bereits vorher unerlaubt abgeschlagen wird. Auch gehäuft auftretende Rückstauereignisse, die sich auf einen erhöhten Fremdwasserzufluss zurückführen lassen, können einen Handlungsbedarf nach sich ziehen.

**14. Durchsetzbarkeit/Akzeptanz: Der Umgang mit Dränagen stellt ein Konfliktthema im Spannungsfeld Gebäudeschutz / Ver- und Entsorgungssicherheit / Gewässer- und Bodenschutz dar, bei dem die Verhältnismäßigkeit von Lösungsalternativen zu prüfen ist.**

Eine gewählte Lösung kann der Aufsichtsbehörde, dem Rat und dem Bürger gegenüber nur dann schlüssig argumentiert werden (siehe Kap. 10+11), wenn alternative

Lösungsvarianten fundiert verglichen wurden. Es sind Lösungen gefragt, die den unterschiedlichen Interessen soweit wie möglich gerecht werden.

Es ist darauf zu achten, nur realistische Ziele und echte Alternativen zu vergleichen.

**15. Recht: Das Thema „Dränagen“ ist, wenn Handlungsbedarf besteht, auch unabhängig von der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen gemäß § 61a LWG anzugehen.**

Die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen gemäß § 61a LWG kann für die Kommune ein Anlass sein, sich mit dem Thema Dränagen zu befassen, z.B. bei der Entscheidung, ob die Prüfnachweise genutzt werden, um einen Überblick über die DW-Situation zu erhalten.

Wenn die privaten Abwasseranlagen im Nachgang zur Zustandserfassung/Dichtheitsprüfung saniert werden müssen, sollte zeitgleich auch der Umgang mit einem vorgefundenen DW-Anschluss geregelt werden (Abklemmen, Umklemmen an eine alternative Vorflut, Erteilen eines befristeten Einleiterlaubnis in die bisherige Vorflut).

Unabhängig von der Zustandserfassung der privaten Anlagen ist aber zu klären,

- ob durch die DW-Einleitungen gegen rechtliche Vorgaben (Verdünnungsverbot nach § 3 Abs. 3 AbwVO, Satzungsrecht) und behördliche Auflagen verstoßen wird,
- ob es im betrachteten Gebiet oder im weiteren Verlauf der öffentlichen Abwasseranlage negative Auswirkungen durch das zufließende DW von den Grundstücken gibt (z.B. betriebliche Probleme, ökologische Auswirkungen, Gebäudevernässung)
- und ob durch das DW Kosten bei der Ableitung und Behandlung (Abwasserabgabe, höhere Reinigungs- und Pumpkosten) entstehen, die nicht mehr toleriert werden sollen.

**16. Leitentscheidung/Übergeordnete Zielsetzung für Lösungsoptionen: Besser zielführende Konzepte für kleine Gebiete als großräumige Konzepte, die die Probleme nicht nachhaltig lösen**

Eine Leitentscheidung (siehe Kap. 8) die für die Sanierung kleinerer Teilgebiete einen ganzheitlichen Ansatz beinhaltet, ist einem Lösungskonzept vorzuziehen, welches großräumig angelegt ist, die Probleme aber nicht nachhaltig löst.

Ein ganzheitlicher Ansatz umfasst in diesem Zusammenhang insbesondere die Einbettung der Leitentscheidung in den wasserwirtschaftlichen Gesamtkontext und darüber hinaus die Berücksichtigung:

- der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- der hydrogeologischen und sonstigen Randbedingungen,
- der sonstigen geplanten Maßnahmen der ober- und unterirdischen Infrastruktur
- der zukünftigen Entwicklungen (z.B. Demographie und Grund- und Schichtenwassersituation und Gebäudeschutz).

Die Umsetzung einer Leitentscheidung mit einem ganzheitlichen Ansatz kann dann eventuell auch einen längeren Zeitraum umfassen, was mit den Aufsichtsbehörden im Vorfeld abzustimmen ist.

### **13 Literatur**

Der Langebericht enthält eine umfassende Literaturliste unterteilt nach:

- Technische Regelwerke DIN
- Technische Regelwerke DWA
- Richtlinien „wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ (WU-Richtlinien)
- Gesetze/Verordnungen/Erlasse
- Rechtsprechung
- Mustersatzungen
- Rechtliche Literatur
- Forschungsprojekte
- Sonstige Literatur